

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Ihnen allen wünsche ich ein friedliches glückliches Jahr 2006.

Ihr
Martin Bayerstorfer
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen.....	639
Nachruf.....	640
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	641
Hinweise.....	648
Termine	650
Rat und Hilfe.....	654

Bekanntmachungen

Ab 1. Januar: Keine Kfz-Anmeldung bei Steuerrückständen

Vom 1. Januar an können Kraftfahrzeuge nur noch dann zugelassen werden, wenn keine Rückstände bei der Kfz-Steuer vorhanden sind. Darauf weist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hin <http://www.stmf.bayern.de/>.

Auch in der Erdinger Zulassungsbehörde prüfen die Mitarbeiter künftig automatisch, ob die Antragsteller ihre Kraftfahrzeugsteuer bezahlt haben. Entsprechende Pilotprojekte in den Landkreisen Mühldorf, Rosenheim, Würzburg und Fürth sowie in den Städten Rosenheim, Würzburg und Fürth waren laut Finanzministerium erfolgreich.

Wer einen Dritten mit der Zulassung seines Fahrzeugs beauftragt, benötigt dazu eine entsprechende Vollmacht. Die für das Verfahren benötigten Vordrucke stehen auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-erding.de oder www.stmf.bayern.de zur Verfügung.

65 Prozent des gesamten Kfz-Steueraufkommens fließen den Kommunen und Landkreisen zu. Ende 2004 betragen die Kraftfahrzeugsteuer-Rückstände in Bayern mehr als 34 Millionen Euro, so das Finanzministerium; der durchschnittliche Rückstand je Fall liege bei 231 Euro.

Nachruf

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um den ehemaligen Kreisrat

Herrn Wilhelm Placht

Die Verstorbene war von 1952 bis 1955 Mitglied des Kreistags des Landkreises Erding.

Sein kommunalpolitisches Engagement verdient unseren Dank und unsere Anerkennung.

Wir werden Herrn Placht stets ein ehrendes Andenken bewahren.

LANDKREIS
ERDING



Martin Bayerstorfer, Landrat

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um den Kulturpreisträger
des Landkreises Erding

Herrn Karl Doll

Der Verstorbene erhielt im Jahr 1980 den Kulturpreis des Landkreises Erding. Karl Doll hat mit seiner überaus engagierten Arbeit als Chorleiter, Komponist, Musiker und Dirigent das musikalische Leben im Landkreis Erding in herausragender Weise geprägt. So war Karl Doll unter anderem Mitinitiator der Kreismusikschule Erding, Gründer und Leiter des Erdinger Kammerorchesters sowie der Kantorei Erding. Auch für den musikalischen Nachwuchs hat sich Herr Doll mit Begeisterung und großem Erfolg eingesetzt.

Sein gesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement war außergewöhnlich.

Wir werden Herrn Doll stets ein ehrendes Andenken bewahren.

LANDKREIS
ERDING



Martin Bayerstorfer, Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern vom 02.12.2005

Aufgrund des Art. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23. November 2004 (GVBl S. 442) erteilt die Regierung von Oberbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Oberbayern im Jahr 2006 unter Beachtung der Nebenbestimmungen (II.) und Hinweise (IV.) Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Auspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e.V. – einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z.B. Malteser-Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z.B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
- Sozialverband vdk Deutschland e.V einschließlich seiner Untergliederungen
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Kirchengemeinden und –stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
- Kirchengemeinden und –stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche

- Elternbeiräte, Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
- Deutscher Kinderschutzbund –Landesverband Bayern e.V.- einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
- Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. einschließlich seiner Unterorganisationen
- Clubs von Rotary in Deutschland
- Clubs von Lions in Deutschland
- Sportvereine, die dem Bayer. Sportbund angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
- Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigung e.V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e.V. angehören
- Trachtenvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren e.V., Bundesverband Deutschland, oder dem Bund Deutscher Karneval e.V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschl. seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
- Staatlich anerkannte Stiftungen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o.g. Organisationen und Vereine

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
2. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
4. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt
6. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten oder bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
7. Die Lotterie darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
8. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.

9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
10. Die Lotterie darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.
12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
13. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München, anzumelden.
14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat.
Werden Glückshafenausspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt.
Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland vom 20. Juni 2004 (Lotteriestaatsvertrag – LottStV, GVBl S. 230) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 LottStV zugelassen.
2. Die Regierung von Oberbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörenden Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriewesen sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2006.

München, den 02.12.2005
Regierung von Oberbayern

gez. Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung von Oberbayern:

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung:

Veranstalter:

Abrechnung über die am / vom bis durchgeführte Lotterie/Ausspielung:

Beschreibung, Zahlen:	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= abgesetztes Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne:	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise in €	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterei (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für den Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25%)	

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

Ort: Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....

1. Vorsitzender Kassier Verantwortlicher
für die Lotteriedurchführung

Hinweise

Ab Januar 2006 werden im Landkreis Erding CD's und DVD's gesammelt.

Alte CD's und DVD's können ab Januar an mehreren Recyclinghöfen im Landkreis Erding entsorgt werden. Hintergrund dieser Neuerung in der Abfallwirtschaft ist die steigende Menge von Compact Discs, die hergestellt und auch weggeworfen wird.

Mit dem Siegeszug der Compact Disc fallen in vielen Haushalten mehr und mehr gebrauchte CD's als Abfall an, vor allem Audio-CD's und CD's als Datenspeicher-Medien. Hinzu kommen Werbe-CD's, die den Zeitschriften beiliegen – Testversionen von Programmen und dergleichen. Die Zuwachsraten der marktgängigen CD's werden jährlich mit 15 Prozent beziffert. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2005 weltweit über 40 Milliarden CD's auf den Markt kamen.

Die silbernen Scheiben bestehen überwiegend aus dem Kunststoff Polycarbonat und einer dünnen Metallschicht mit Schutzlack und Druckfarben. Ziel der Verwertung ist, den Kunststoff Polycarbonat wieder zu gewinnen und für die Herstellung neuer Produkte zu nutzen. Aus diesem Grund organisiert die Abfallwirtschaft ab Januar 2006 die Sammlung von CD's im Landkreis Erding. Sammelbehälter werden an folgenden Recyclinghöfen bereit gestellt:

Erding-Rennweg, Dorfen, Hörlkofen, Isen-Kreismülldeponie, Taufkirchen/Vils und Wartenberg.

Neben den CD's werden künftig auch DVD's und CD-Hüllen aus Polystyrol gesammelt. Da CD's aber nicht zusammen mit DVD's verwertet werden können, sind diese unbedingt voneinander zu trennen und jeweils in die separaten Sammelsysteme zu geben. Bei den Hüllen handelt es sich in der Regel um sortenreines Polystyrol; auch hier ist ein werkstoffliches Recycling problemlos möglich. Für die Hüllen aus Hartplastik, so genannte Jewel-cases, steht ebenfalls ein Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammlung der Hartplastikhüllen ist nur ohne Papier-Cover und Einlegeblätter möglich, diese müssen daher entfernt werden.

Eine Verwertung der genannten Kunststoffe hilft, wertvolle Ressourcen einzusparen. Aus alten CD's können zum Beispiel Rohstoffe für neue Computergehäuse oder Haushaltsgeräte gewonnen werden. Fragen hierzu beantwortet die Abfallberatung unter 08122/58-1317.

Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 09.01. - 31.01., 01.02. - 28.02., 01.03. - 30.03.2006 militärische Übungen durch. Die Manöver berühren auch den Landkreis Erding.

Bei den Übungen werden Radfahrzeuge und Luftfahrzeuge eingesetzt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erding.de/>

Taufkirchen (Aus-senbereich Ost)	Grenze B 15	08.07	05.08	02.09	30.09	28.10	25.11	23.12
Taufkirchen (Aus-senbereich West)	Grenze B 15	11.07	08.08	05.09	04.10	31.10	28.11	27.12
Walpertskirchen		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Wartenberg		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Wörth		21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das erste Halbjahr 2006

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Bockhorn		04.01	01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Buch am Buchrain		02.01	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	23.01	20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	24.01	21.02	21.03	19.04	16.05	13.06	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	25.01	22.02	22.03	20.04	17.05	14.06	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	26.01	23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	
Eitting		20.01	17.02	17.03	13.04	12.05	10.06	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01	01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	07.01	03.02	03.03	31.03	28.04	27.05	23.06
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	09.01	06.02	06.03	03.04	02.05	29.05	26.06
Finsing		13.01	10.02	10.03	07.04	06.05	02.06	30.06
Forstern		18.01	15.02	15.03	11.04	10.05	08.06	
Fraunberg		18.01	15.02	15.03	11.04	10.05	08.06	
Hohenpolding		03.01	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Inning am Holz		03.01	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Isen		17.01	14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	
Kirchberg		19.01	16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	
Langenpreising		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Lengdorf		27.01	24.02	24.03	22.04	19.05	17.06	
Moosinning		11.01	08.02	08.03	05.04	04.05	31.05	28.06
Neuching		12.01	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Oberding		10.01	07.02	07.03	04.04	03.05	30.05	27.06

Ottenhofen		12.01	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06.	29.06
Pastetten		05.01	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Sankt Wolfgang		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Steinkirchen		19.01	16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	
Taufkirchen (Ort)		19.01	16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	
Taufkirchen (Aus- senbereich Ost)	Grenze B 15	20.01	17.02	17.03	13.04	12.05	10.06	
Taufkirchen (Aus- senbereich West)	Grenze B 15	23.01	20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	
Walpertskirchen		02.01	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Wartenberg		17.01	14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	
Wörth		05.01	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Feiertagsregelung der Rest- bzw. Biomüllabfuhr für 2005/2006

Aufgrund der Feiertage im Jahr 2005/2006 ist es wieder unumgänglich die Abfuhrtermine wie folgt zu ändern:

WEIHNACHTEN

Die übliche Leerung vom:

Montag 26.12.2005
Dienstag 27.12.2005
Mittwoch 28.12.2005
Donnerstag 29.12.2005
Freitag 30.12.2005

erfolgt erst am:

Dienstag 27.12.2005
Mittwoch 28.12.2005
Donnerstag 29.12.2005
Freitag 30.12.2005
Samstag 31.12.2005

NEUJAHR 2006

keine Verschiebung

HEILIG DREI KÖNIGE

Montag, 02.01.2006 bis einschl. Donnerstag, 05.01.2006 bleibt unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Freitag, 06.01.2006

erfolgt erst am:

Samstag, 07.01.2006

AUSNAHME:

Im Gemeindebereich Walpertskirchen erfolgt die Leerung grundsätzlich am Freitag. Die normale Feiertagsregelung wird hier nicht praktiziert, der Freitag bleibt als Abfuhrtag. Eine Ausnahme stellt Freitag der 06.01.2006 dar, die übliche Leerung erfolgt hier bereits am 05.01.2006.

Wir bitten diese Terminänderungen zu beachten.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München. Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht. Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2005/2006 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den 11.01.2006
 15.03.2006
 26.04.2006
 24.05.2006
 05.07.2006

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Informationsabend für werdende Eltern im Kreiskrankenhaus Erding

Am Mittwoch, den 4. Januar 2006, um 18.30 Uhr laden das Kreiskrankenhaus Erding und die Hebammen wieder zu einem Informationsabend für werdende Eltern ein. Hebammen und Ärzte informieren schwangere Frauen und deren Partner rund um die Geburt, von der Aufnahme im Kreißsaal, über den Ablauf der Geburt bis zur Betreuung auf der Station. Weitere Informationsabende finden jeweils am ersten Mittwoch im Monat statt. Die nächsten Termine sind der 1. Februar und der 1. März 2006.

Die Veranstaltungen finden statt im Kreiskrankenhaus Erding, Bajuwarenstr. 5, Telefon 08122/59-5770. Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Hebammensprechstunde

Ab dem 11. Januar 2006 findet außerdem jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr eine Hebammensprechstunde im Kreißsaal statt. Interessierte Schwangere können sich unter der Telefonnummer 08122/59-5770 anmelden.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3
Abt. 5 – Gesundheitsamt 85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat